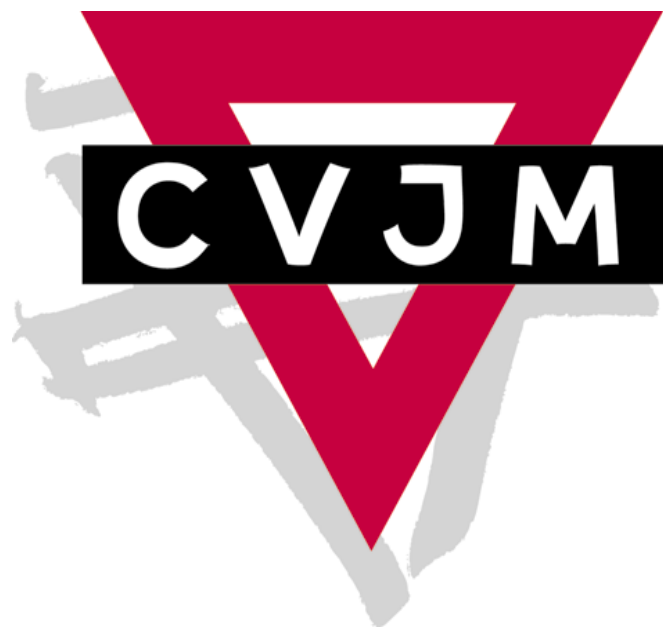


CHRISTLICHER
VEREIN  KREIS-
JUNGER  VERBAND
MENSCHEN SAAR-TRIER



SATZUNG

SATZUNG

des CVJM-Kreisverbandes Saar-Trier

§ 1

Name und Umfang des Kreisverbandes

Der Kreisverband trägt den Namen
CVJM-Kreisverband Saar-Trier
des CVJM Westbundes

Im Kreisverband sind die dem CVJM-Westbund angehörenden Vereine und Vorlandgruppen seines Bereiches gem. § 9 der Bundessatzung zusammengeschlossen. Er erkennt die Satzung des CVJM-Westbundes an.

§ 2

Grundlage, Ziel und Aufgaben

1. Grundlage und Ziel

Der Kreisverband Saar-Trier steht auf der von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, dass Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Die in der „Pariser Basis“ festgelegte Grundlage gilt sinngemäß auch für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

2. Aufgaben

Für die Erreichung des unter Absatz 1 genannten Zieles übernimmt der Kreisverband folgende Aufgaben:

- a) Er stärkt die Vereine und strebt innerhalb seines Bereiches die Bildung neuer Vereine und Vorlandgruppen an

- b) Er sucht durch Zusammenfassung der Kräfte seiner Vereine solche Aufgaben zu erfüllen, die der einzelne Verein nicht durchführen kann
- c) Er ist verantwortlich für die Zusammenfassung und Schulung der Mitarbeiter in den verschiedensten Arbeitszweigen
- d) Er vertritt die Vereine bei der Bundesvertretung und vermittelt den Verkehr zwischen den Vereinen und dem Vorstand des CVJM-Westbundes, soweit er nicht unmittelbar geschieht
- e) Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Vereine bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches
- f) Er fördert die Bundesgemeinschaft in seinem Bereich und vertritt die Gesamtbelange des CVJM-Westbundes gegenüber den Vereinen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der CVJM-Kreisverband Saar-Trier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur verwendet werden für die satzungsmäßigen Zwecke. Weder Mitglieder noch Angestellte des CVJM-Kreisverbandes Saar-Trier haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des CVJM-Kreisverbandes Saar-Trier fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Die Vereine des Kreisverbandes

1. Aufgaben der Vereine

Nur Vereine, deren Aufnahme in den CVJM-Westbund vollzogen und deren Zuteilung zum Kreisverband erfolgt ist, können in die Kreisgemeinschaft aufgenommen werden (§§ 6 und 9 der Bundessatzung). Eine Teilung des Kreisverbandes kann nur vom Vorstand des CVJM-Westbundes vorgenommen werden. Erscheint es notwendig, daß ein Verein in einen anderen Kreisverband übergeht, so entscheidet hierüber gleichfalls der Vorstand des CVJM-Westbundes, der in allen Fällen vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

2. Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet,

- a) die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten,
- b) die Beschlüsse der Kreisvertretung und des Kreisvorstandes in seinem Bereich durchzuführen,
- c) an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen,
- d) den Kreisverband über alle besonderen Veranstaltungen frühzeitig zu informieren,
- e) die von der Kreisvertretung beschlossenen Beiträge an die Kreiskasse abzuführen.

3. Rechte der Vereine

- a) Die Vereine wählen die Kreisvertreter
- b) Die Vereine stellen Anträge an den Kreisvorstand und an die Kreisvertretung sowie an den Vorstand des CVJM-Westbundes und durch den Kreisvorstand an die Bundesvertretung.
Anträge an die Kreisvertretung müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Kreisvertretung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Kreisvertretung.

4. Austritt und Ausschluß der Vereine

Ein Verein hat das Recht, durch eine Erklärung bei dem Vorstand des CVJM-Westbundes einen Austritt aus dem Westbund und damit aus dem Kreisverband zu vollziehen.

Wenn ein Verein sich an den Kreisveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, soll er durch den Kreisvorstand besucht und ermahnt werden, sich der Gemeinschaft im Kreisverband nicht zu entziehen.

Sollte sich ein Verein der Ermahnung verschließen oder von den Grundsätzen des CVJM-Westbundes entfernen, so unterrichtet der Kreisvorstand den Vorstand des CVJM-Westbundes, der den Verein ausschließen kann.

Ein aus dem CVJM-Westbund ausgetretener oder ausgeschlossener Verein kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes geltend machen.

§ 5

Die Kreisvertretung / Kreisversammlung (siehe auch § 8)

1. Zusammensetzung

Die Kreisvertretung setzt sich zusammen aus dem Kreisvorstand, den Vereinsvorsitzenden oder ihren Stellvertretern und den von den Vereinen entsandten aktiven Mitgliedern und Mitarbeitern (§ 4, Ziffer 3a). Die hauptberuflichen Mitarbeiter der Vereine nehmen mit beratender Stimme an der Kreisvertretung teil, sofern sie nicht als gewählte Vertreter stimmberechtigt sind.

2. Tagung der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung muß jährlich wenigstens einmal vom Kreisvorstand einberufen werden. Verlangen wenigstens drei Vereine schriftlich eine außerordentliche Sitzung, so hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats dieser Forderung zu entsprechen. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreisvertretung ist beschlußfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen mindestens 14 Tage vorher den einzelnen Vereinen schriftlich zugegangen sind. Über die Sitzungen der Kreisvertretung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. Der Vorstand des CVJM-Westbundes und der zuständige Bundessekretär erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.

3. Rechte und Pflichten der Kreisvertretung

Die Kreisvertretung

- a) berät die Arbeit des Kreisvorstandes und kann für wichtige Kreisangelegenheiten vorübergehende oder ständige Arbeitskreise einsetzen;
- b) wählt die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 6, Ziffer 1a bis e);
- c) wählt die Bundesvertreter und ihre Stellvertreter nach § 11 der Bundessatzung, und zwar für jede angefangenen 700 Bundesbeitragszahlenden einen Vertreter. Bei der Wahl dürfen nur die Zahlen solcher Vereine zugrundegelegt werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem CVJM-Westbund bis zum Schluß des letzten Haushaltsjahres erfüllt haben. Die Bundesvertreter werden für drei Jahre gewählt. Sie sind der Bundesgeschäftsstelle unmittelbar nach der Wahl, spätestens bis zum 30. Juni, namentlich zu melden;

- d) wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer;
- e) nimmt die Jahresrechnung entgegen, erteilt Entlastung nach erfolgter Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer und genehmigt den Voranschlag;
- f) stellt Anträge an den Vorstand des CVJM-Westbundes und an die Bundesvertretung;
- g) beschließt über die Veranstaltungen des Kreisverbandes, wobei auf die Veranstaltungen des CVJM-Westbundes Rücksicht zu nehmen ist.

§ 6

Der Kreisvorstand

1. Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Die Leitung des Kreisverbandes obliegt dem Kreisvorstand. Er besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Kreisschriftwart,
- d) dem Kreiskassenwart,
- e) drei bis fünf Beisitzern,
- f) den für bestimmte Aufgaben im Kreisverband jeweils für zwei Jahre berufenen Obleuten (§ 6, Ziffer 4e). Sie gehören dem Kreisvorstand als stimmberechtigte Mitglieder an. Beisitzer können gleichzeitig Obleute sein.

Ein vom Kreisverband angestellter Sekretär ist von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes. Weitere Sekretäre des Kreisverbandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

Die Kreisvorstandsmitglieder zu a) bis d) bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Ihm obliegt insbesondere die rechtliche Vertretung des Kreisverbandes und die Verwaltung des Vermögens. Hierbei ist er an die Weisung des Kreisvorstandes und an die Beschlüsse der Kreisvertretung gebunden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, und zwar kann der Kreisverband vertreten werden durch den Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

2. Wahl des Kreisvorstandes

Die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 6, Ziffer 1a bis e) werden von der Kreisvertretung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes geschieht in je einem besonderen Wahlgang. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Die Wahl und die Wiederwahl des Kreisvorsitzenden bedürfen der Bestätigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt gemeinsam, wobei jeder Wähler auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen schreibt, wie Beisitzer zu wählen sind. Diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt, auch wenn sie die Mehrheit nicht erreicht haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

In den Kreisvorstand wählbar ist jedes nach dem Bürgerlichen Recht mündige Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes, das sich zu Grundlage und Ziel des Kreisverbandes (§ 2, Absatz 1) bekennt. Scheidet in der Zwischenzeit ein ordentliches Mitglied des Kreisvorstandes aus, so kann der Kreisvorstand einen Nachfolger berufen. Die nächste Kreisvertretung nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl vor.

3. Sitzungen des Kreisvorstandes

Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorstandssitzung ist beschlußfähig. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen dazu mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern des Kreisvorstandes schriftlich zugegangen sind. Der zuständige Bundessekretär wird dazu eingeladen.

Auf besondere Einladung durch den Kreisvorstand können auch Gäste an den Kreisvorstandssitzungen teilnehmen.

Sofern mindestens vier Mitglieder des Kreisvorstandes aus einem begründeten Anlaß eine Kreisvorstandssitzung schriftlich beantragen, so ist diesem Antrag umgehend zu entsprechen.

Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes zu unterzeichnen ist. Dieses wird allen Kreisvorstandsmitgliedern und dem zuständigen Bundessekretär zugestellt.

4. Rechte und Pflichten des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand

- a) fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter untereinander;
- b) wacht darüber, daß das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitszweigen den Grundlagen und dem Zweck des Bundes (§ 2 der Bundessatzung) entspricht, wobei auch auf äußere Ordnung und Zucht zu achten ist;
- c) legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreisvertretung fest und erstattet jährliche Rechenschaftsberichte;
- d) stellt das Programm für die Kreisveranstaltungen auf;
- e) beruft die Obleute aller Arbeitszweige, aufgrund der Vorschläge der jeweiligen Mitarbeiter (§ 6, Ziffer 1f). Die Arbeit der Obleute regelt sich nach den vom Vorstand des CVJM-Westbundes aufgestellten Ordnungen.

Der Kreisvorsitzende hat Stimmrecht in der Bundesvertretung (§ 11 der Bundessatzung).

Alle Kreisvorstandsmitglieder vertreten nach bestem Vermögen die Arbeit des Kreisverbandes und des CVJM-Westbundes in den Vereinen. Es ist anzustreben, daß jeder Ortsverein zweimal im Jahr den Besuch und Dienst eines Kreisvorstandsmitgliedes erhält.

5. Geschäftsordnung

Die Arbeit des Kreisvorstandes geschieht nach einer besonderen Geschäftsordnung.

§ 7

Mitarbeiterschulung

Der Kreisverband sieht seine besondere Aufgabe in der Gewinnung nebenberuflicher Mitarbeiter, für deren Schulung er sich verantwortlich fühlt. Außerdem laden die Kreisvorstandsmitglieder bei den Veranstaltungen des Kreisverbandes sowie bei ihren Vereinsbesuchen zur Teilnahme an den Mitarbeiterseminaren und anderen Lehrgängen und Tagungen des CVJM-Westbundes ein.

§ 8

Kreistreffen

- a) Der Kreisvorstand ruft die Vereine mindestens einmal jährlich zu einer Kreisversammlung zusammen.
- b) Das Kreistreffen, das möglichst an verschiedenen Orten des Kreisverbandes abwechselnd alle zwei Jahre durchgeführt wird, dient der Stärkung der Gemeinschaft und dem Zeugnis in der Öffentlichkeit. Dieses Treffen der Vereine des Kreisverbandes kann auch in Form einer gemeinsamenvolksmissionarischen Aktion durchgeführt werden. In jedem Fall ist das Programm zeitnah und jugendgemäß zu gestalten. Der Tag des Kreistreffens ist den Vereinen frühzeitig mitzuteilen und von allen vereinseigenen Veranstaltungen freizuhalten. Das beim Kreistreffen gesammelte Opfer dient der Finanzierung der Arbeit des Kreisverbandes, kann aber auch ganz oder teilweise für die Arbeit des CVJM-Westbundes bestimmt werden.
- c) Der Kreisverband fördert die Begegnung der verschiedenen Arbeitszweige durch gelegentliche oder regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Kreissportfest, Jungschartag u.a.). Dabei ist zu beachten, daß die Häufigkeit der Veranstaltungen die Arbeit am Ort nicht belastet.

§ 9

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Kreisvertretung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes.

§ 10
Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den CVJM-Westbund – Geschäftsführender Verein – e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Kreisvertretung am **23.05.1976** beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft.

Bestätigt durch den Vorstand des CVJM-Westbundes am **15.07.1976**.

Diese Abschrift wurde gefertigt anhand der Satzung, wie sie am 23.05.1976 beschlossen wurde und wie sie dem CVJM-Westbund und dem Amtsgericht Saarbrücken vorliegt.

gefertigt von Robert Bettscheider, Schriftwart des CVJM Kreisverband Saar-Trier im November 2004.